INNS' BRUCK

Umgang mit Schadensfällen

Einleitung

Ein Grundsatz im Schadenersatzrecht ist, dass jede Person ihren Schaden prinzipiell selbst zu tragen hat. Deshalb gibt es für viele Schäden des täglichen Privat- und Berufslebens keinen Ersatz. Nach dem Schadenersatzrecht ist man aber berechtigt, den Ersatz des Schadens von der Person zu fordern, die den Schaden durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft verursacht hat.

Bei unserer täglichen Arbeit können einerseits Schäden im Vermögen der Stadt Innsbruck eintreten, andererseits können auch Mitarbeitende der Stadt Innsbruck Dritten einen Schaden zufügen. Der richtige Umgang mit Schadensfällen ist dabei von großer Bedeutung.

Haftung der Stadt Innsbruck

Im Rechts- und Wirtschaftsleben handeln juristische Personen – wie die Stadt Innsbruck – nicht selbst, sondern vor allem durch ihre Mitarbeitenden. Im Schadensfall haftet die Stadt Innsbruck für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten dieser Personen.

Eine Haftung der Stadt Innsbruck kann sich insbesondere ergeben aus

- der „Amtshaftung“ (Zufügung eines Schadens im Rahmen der Hoheitsverwaltung),
- aus den „Verkehrssicherungspflichten“ (z.B. Haftung für den Zustand eines Gebäudes, eines Spielplatzes, einer Sport- und Freizeiteinrichtung, eines Baumes, eines Kindergartens, einer Schule),
- der „Wegehalterhaftung“ (z.B. Haftung für den Zustand einer Straße, eines Weges oder eines Gehsteiges),
- der Abhaltung einer Veranstaltung oder
- der berufsmäßigen Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen.

Versicherungen der Stadt Innsbruck

Die Stadt Innsbruck hat für mögliche Schadensfälle in ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Diese Versicherungen betreffen insbesondere die gesetzlichen Haftungsrisiken (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Wegehalterhaftung), Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl sowie die Kfz-Versicherung. Darüber hinaus sind im Einzelfall besondere Gefahren versichert, wie beispielsweise bei der Kollektiv-Unfallversicherung.

Das Amt Präsidialangelegenheiten ist die zentrale Stelle für die Betreuung der städtischen Versicherungen und zuständig für die Abwicklung der einzelnen Schadensfälle. Insbesondere umfasst diese Tätigkeit die rasche Meldung eines Schadensfalles bei der zuständigen Versicherung, die Einleitung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen nach einem Schadenseintritt und die Abwicklung der Schadensfälle mit den Versicherungen.

Das Amt Präsidialangelegenheiten ist dabei auf die Informationen der Fachdienststellen angewiesen (z.B. fachkundige Abklärungen, Unterlagenübermittlungen, frühzeitige Meldung von Veranstaltungen). Die Fachdienststellen haben die notwendigen Informationen rasch und vollständig an das Amt Präsidialangelegenheiten zu übermitteln.

Betriebshaftpflichtversicherung

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung (behördliches Handeln) und der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Wegehalterhaftung, Kinderbetreuung, Veranstaltungen). Gedeckt sind die Personen- und Sachschäden von Dritten sowie die Aufwendungen für die Abwehr von Schadenersatz-ansprüchen von Dritten gegen die Stadt Innsbruck.

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung

Für alle Dienstfahrzeuge der Stadt Innsbruck besteht die gesetzlich erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung. Für einige besonders gefährdete Fahrzeuge besteht zusätzlich eine Kfz-Kaskoversicherung. Die Entscheidung, ob konkrete Fahrzeuge kaskoversichert werden, obliegt der Einschätzung der jeweiligen Fachdienststelle.

Voraussetzung für die Benützung eines Dienstfahrzeuges ist der Besitz eines gültigen Führerscheines. Der behördliche Entzug des Führerscheines ist unverzüglich der jeweiligen Führungskraft zu melden. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Dienstfahrzeuges haben die Mitarbeitenden eine Kopie ihres Führerscheines vorzulegen und schriftlich zu bestätigen, dass ihnen diese Verpflichtungen bekannt sind. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen müssen die Mitarbeitenden – neben den dienstrechtlichen Konsequenzen – nach einem Unfall mit Regressforderungen seitens der Versicherung bzw. der Stadt Innsbruck rechnen.

Bei Auslandsfahrten mit Dienstfahrzeugen ist die „grüne Versicherungskarte“ mitzuführen.

Dienstnehmer – Kaskoversicherung

Die Stadt Innsbruck hat für Mitarbeitende, die ein privates Kraftfahrzeug für angeordnete Dienstfahrten einsetzen, eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung abgeschlossen. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende, die ein nicht im Eigentum der Stadt Innsbruck stehendes Fahrzeug für eine angeordnete Dienstfahrt benützen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass die Mitarbeitenden für die Dienstfahrt das amtliche Kilometergeld beziehen und das jeweilige Fahrzeug selbst lenken.

Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und retour gelten grundsätzlich nicht als Dienstfahrten.

Im Falle eines Unfalls muss die jeweilige Führungskraft das Zutreffen aller oben genannten Voraussetzungen schriftlich bestätigen (Formular im Intranet). Bei der Dienstnehmer-Kaskoversicherung besteht ein Selbstbehalt, welcher von den Mitarbeitenden zu tragen ist. Eine allfällige Rückerstattung des Selbstbehaltes durch die Stadt Innsbruck hängt vom konkreten Verschulden der betroffenen Mitarbeitenden ab. Um die Rückerstattung des Selbstbehaltes kann beim Amt Personalwesen angesucht werden.

Kollektiv-Unfallversicherung

Für Mitarbeitende in besonders exponierten Verwendungen (z.B. Branddienst der Berufsfeuerwehr, Allgemeine Sicherheit) hat die Stadt Innsbruck eine Kollektiv-Unfallversicherung abgeschlossen. Aus diesem Vertrag erfolgt eine Leistung, wenn die versicherten Mitarbeitenden durch einen Dienstunfall eine dauernde Invalidität erleiden. Zur diesbezüglichen Feststellung, ist die aktive Mitwirkung der betroffenen Mitarbeitenden im eigenen Interesse unerlässlich.

Straf-Rechtsschutzversicherung

Die Stadt Innsbruck hat eine Straf-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung übernimmt die Kosten für die Wahrung der rechtlichen Interessen von Mitarbeitenden, wenn gegen sie aufgrund ihrer Dienstausübung ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird. Die Frage, ab welchem Verfahrensstadium eine Rechtsvertretung beigegeben wird, beurteilt und entscheidet die Magistratsdirektorin in Abstimmung mit dem Amt Präsidialangelegenheiten im Einzelfall.

Vorgehen bei einem Schadensfall

Wenn ein Schadensfall eintritt, hat die betroffene Fachdienststelle – unabhängig davon, ob die Stadt Innsbruck oder Dritte geschädigt sind – Ursache, Hergang und Folgen des Schadensfalles abzuklären, allfällige Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und Beweise zu sichern. In der Folge ist der Schadenshergang in einer ausführlichen Schadensmeldung zu schildern. Dazu sind grundsätzlich die im Intranet zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

Die Fachdienststelle hat jede Schadensmeldung unverzüglich an das Amt Präsidialangelegenheiten zu übermitteln. Diese Meldung hat gesondert für jeden Schadensfall ausschließlich durch die Amtsleitung per E-Mail an die Adresse **post.corporate.governance@innsbruck.gv.at** zu erfolgen.

Die Schadensmeldung hat alle notwendigen Dokumente (z.B. allfällige Polizeiberichte, allfällige Kostenvoranschläge für notwendige Reparaturen) zu enthalten. Insbesondere sind jeder Schadensmeldung Fotos des Schadens anzuschließen. Die Fotos sollen einen Überblick über die Örtlichkeit geben, an der der Schaden entstanden ist, und den Schaden genau dokumentieren.

Das Amt Präsidialangelegenheiten meldet den jeweiligen Schadensfall der zuständigen Versicherung und bearbeitet ihn rechtlich. Da die Stadt Innsbruck gegenüber der Versicherung aktiv zur Mitwirkung verpflichtet ist, ist es zwingend erforderlich, dass die Fachdienststellen ihren Aufgaben bei der Abwicklung von Schadensfällen rasch und im erforderlichen Ausmaß nachkommen.

Besonderheiten bei Schäden gegenüber Dritten

In Schadensfällen, bei denen Dritte einen Schaden erleiden, dürfen Mitarbeitende generell keine Schadenersatzansprüche ganz oder teilweise anerkennen. Sie dürfen keinerlei Schuldanerkenntnisse abgeben und keine Vergleiche abschließen. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen. Wenn die Gegenseite, die Polizei oder ein Gericht in der Folge Mitarbeitende kontaktieren, sind keine Auskünfte zum Schadensfall zu erteilen und ist unverzüglich das Amt Präsidialangelegenheiten zu informieren.

Besonderheiten bei Schäden gegenüber der Stadt Innsbruck

Im Fall eines Schadens am Vermögen der Stadt Innsbruck hat die Fachdienststelle umgehend Maßnahmen zur Schadensminderung und Beweissicherung zu ergreifen.

Das Amt Präsidialangelegenheiten macht den Schaden nach erfolgter Schadensmeldung einer Dienststelle bei der Gegenseite geltend. Erst wenn die Schadenshöhe ziffernmäßig feststeht und die Freigabe durch das Amt Präsidialangelegenheiten erfolgt ist, darf die Schadensbehebung durch die Fachdienststelle erfolgen. In der Folge ist von der Fachdienststelle eine entsprechende Einnahmeanordnung zu veranlassen und der Zahlungseingang zu überwachen.

Bei allen fremdverschuldeten Schadensfällen ist gegenüber den schädigenden Personen bzw. deren Versicherung neben dem eigentlichen Schadensbetrag zusätzlich der sogenannte „Verwaltungskostenzuschlag“ geltend zu machen. Dies dient – nach Schadenshöhe gestaffelt – der pauschalen Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für die Abwickelung des Schadensfalles durch den Stadtmagistrat Innsbruck.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Leitbild, in der Compliance-Richtlinie und in der Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.